



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

VEB - GKW - Ieltow
- ZAB der BMSR-Technik -
Technische Bibliothek

69

1966

Berlin, den 4. März 1966

Teil I Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 66	Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Änderung des Erlasses vom 27. Februar 1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane	69

Erlaß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Änderung des Erlasses vom 27. Februar 1961
über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane.

Vom 18. Februar 1966

Auf Grund der Erfahrungen bei der Bearbeitung und Auswertung der Eingaben der Bürger sowie im Zusammenhang mit der Einführung der 5-Tage-Arbeitswoche jede 2. Woche und der Verkürzung der Arbeitszeit wird der Erlaß des Staatsrates vom 27. Februar 1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane (GBI. I S. 7) wie folgt geändert:

§ 1

Der § 7 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Um den Bürgern Gelegenheit zu geben, ihre Eingaben den Leitern und leitenden Mitarbeitern der Staatsorgane persönlich vortragen zu können, sind in den Räten der Gemeinden, Stadtbezirke, Städte, Kreise, Bezirke sowie den zentralen Staatsorganen neben den allgemeinen Öffnungszeiten besondere Sprechstunden durchzuführen.

(2) Die Sprechstunden sind:

- | | | | |
|---|--------------|-----------|--|
| a) Beim Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik | | | |
| Dienstag | von 9.00 bis | 18.00Uhr | |
| Mittwoch bis Freitag | von 9.00 bis | 17.00Uhr. | |
| b) Beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik | | | |
| Dienstag | von 9.00 bis | 18.00Uhr | |
| Mittwoch bis Freitag | von 9.00 bis | 17.00Uhr. | |
| c) In sämtlichen anderen Staatsorganen | | | |
| Dienstag | von 9.00 bis | 18.00Uhr. | |

(3) Die örtlichen Volksvertretungen können beschließen, daß in ihrem Verantwortungsbereich diese Sprechstunden im Interesse der Bürger entsprechend den jeweiligen örtlichen Bedingungen über 18.00 Uhr hinaus verlängert werden.

(4) In den kleinen Gemeinden können die Räte der Gemeinden in Übereinstimmung mit den Räten der Kreise die Sprechstunden der Bürgermeister abweichend von der im Abs. 2 getroffenen Regelung entsprechend den örtlichen Erfordernissen festlegen. Diese Beschlüsse sind von den Gemeindevertretungen zu bestätigen.

(5) Die Leiter und leitenden Mitarbeiter der Staatsorgane sind verpflichtet, planmäßig weitere Sprechstunden in Betrieben, Produktionsgenossenschaften und gesellschaftlichen Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches durchzuführen. Ort und Zeit dieser Sprechstunden sind rechtzeitig bekanntzugeben.“

§ 2

Der § 11 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik nimmt jährlich einen Bericht über den Inhalt und die Bearbeitung der an den Vorsitzenden und die Mitglieder des Staatsrates gerichteten Eingaben entgegen.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane sichern, daß bei der Vorbereitung wichtiger Beschlüsse vorliegende Eingaben der Bürger berücksichtigt werden. Die Probleme aus Eingaben der jeweils nachgeordneten Organe und Einrichtungen sind in die Auswertung mit einzubeziehen.